

FEUER

F851.1

Indirekte Blitzschäden - Erweiterungspaket 1

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 der AFB sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert, soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt bis zur dafür in der Polizze vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko für Schäden an:

- a) der gesamten Elektroinstallation samt Zubehör (Stromzähler u. FI-Schalter)
- b) den elektrischen Teilen von Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, und Klimaanlage
- c) den elektrischen Teilen von Unterwasserpumpen (auch außerhalb der Gebäude) incl. Grabarbeiten
- d) allen Elektromotoren (auch in Arbeitsmaschinen wie Kompressoren und dergleichen) nicht jedoch in Melkrobotern (das sind automatische Melkanlagen)

Nicht versichert sind:

- Schäden an allen sonstigen angeschlossenen Einrichtungen, Verbrauchsgeräten sowie Telefonen
- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung,
- Folgeschäden aller Art,
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.